



HESSISCHER LANDTAG

17. 08. 2021

Kleine Anfrage

Saadet Sönmez (DIE LINKE) und Hermann Schaus (DIE LINKE) vom 30.04.2021**Nächtliche Abschiebungen sowie Einsatz von SEK und BFE bei Abschiebungen – Teil 1****und**

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Nacht auf Mittwoch, den 31. März 2021, kam es zu einer versuchten Abschiebung einer 68-jährigen Frau aus der Gemeinschaftsunterkunft „Am Frauenmarkt“ in Witzenhausen. Laut Pressemeldungen wurde eine Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit (BFE) bei der Abschiebung eingesetzt. In der Vergangenheit kam es neben dem Einsatz von BFE auch bereits zum Einsatz von Sondereinsatzkommandos (SEK) zur Durchführung von Abschiebungen. Auch nächtliche Abschiebungen finden immer wieder statt, obwohl § 58 VII AufenthG hohe Hürden für nächtliche Abschiebungen vorsieht.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Bei wie vielen Abschiebungen in den Jahren 2018, 2019, 2020 wurde eine BFE eingesetzt? Bitte nach Monat, Jahr und Ort der Maßnahme aufschlüsseln.

Erst mit der Einrichtung der Koordinierungsstelle Rückführungen bei dem Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidium im Dezember 2018 erfolgte die statistische Erfassung der Einsätze der Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit (BFE), so dass entsprechende Angaben nur für die Jahre 2019 und 2020 erfolgen können.

In Hessen wurden im Zusammenhang mit Abschiebungen in den Jahren 2019 und 2020 insgesamt 19 Einsätze von Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten durchgeführt. In Bezug auf die Gesamtzahl der Einsatzmaßnahmen, die durch die Hessische Bereitschaftspolizei im Zusammenhang mit Abschiebungen durchgeführt wurden, haben Einsätze der BFE einen Anteil von weniger als 0,6 Prozent.

Jahr	Monat	Anzahl der Maßnahmen	Ort der Maßnahme*
2019	Januar	1	Abschiebungshafteinrichtung Dresden
	Februar	1	Gudensberg
	April	3	Abschiebungshafteinrichtung Darmstadt, Meinhard, Eschwege
	Mai	2	Diemelsee, Justizvollzugsanstalt Darmstadt
	Juni	1	Frankfurt am Main
	Juli	1	Justizvollzugsanstalt Butzbach
	Oktober	1	Langen
2020	August	3	Justizvollzugsanstalt Kassel II, Fulda, Abschiebungshafteinrichtung Ingelheim
	Oktober	3	Abschiebungshafteinrichtung Ingelheim
	Dezember	3	Sontra, Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt, Abschiebungshafteinrichtung Darmstadt

* Abholort der oder des Betroffenen durch die Polizeikräfte zur Umsetzung der Maßnahme

Frage 2. Bei wie vielen Abschiebungen in den Jahren 2018, 2019, 2020 wurde SEK eingesetzt? Bitte nach Monat, Jahr und Ort der Maßnahme aufschlüsseln.

In Hessen wurden in den Jahren 2018, 2019 und 2020 insgesamt acht Einsätze von Spezialeinsatzkommandos im Zusammenhang mit Abschiebungen durchgeführt.

Jahr	Monat	Ort der Maßnahme*
2018	März	Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main
	März	Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt
	Mai	Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main
2019	Februar	Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main
2020	Januar	Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main
	Oktober	Friedrichsdorf Köppern
	Dezember	Abschiebungshafteinrichtung Darmstadt
	Dezember	Kassel

* Abholort der oder des Betroffenen durch die Polizeikräfte zur Umsetzung der Maßnahme

Frage 3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit der Einsatz von BFE oder SEK angeordnet wird?

Frage 4. Wer entscheidet über den Einsatz von BFE oder SEK bei Abschiebungen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3 und 4 gemeinsam beantwortet.

Seitens des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums (HBPP) werden Unterstützungskräfte der Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten des HBPP den örtlichen zuständigen Polizeibehörden insbesondere dann unterstellt, wenn nach Beurteilung der im Einzelfall vorliegenden Gesamtinformationen von einer Selbst-/Fremdgefährdung durch eine abzuschiebende Person oder einer besonderen Fluchtgefahr auszugehen bzw. eine Gefährdung der polizeilichen Maßnahmen durch Dritte zu erwarten ist.

Der Einsatz von Spezialeinsatzkommandos (SEK) ist in begründeten Einzelfällen bei Einsatzlagen vorgesehen, in denen besondere Gefahren (z.B. gefährliche Gegenstände, Waffen) drohen oder besondere Führungs- und Einsatzmittel erforderlich sind. Die Durchführung der konkreten Einsatzmaßnahmen als auch der Einsatz der hierfür erforderlichen Polizeikräfte obliegt bei Einzelrückführungen dem örtlich zuständigen Polizeipräsidium.

Lediglich bei Sammelrückführungen mit einem besonders umfangreichen Kräfte- und Logistikaufwand obliegt die Verantwortung dem HBPP.

Frage 5. Aufgrund welcher konkreten Umstände wurde bei dem Abschiebeversuch am 31.3.2021 BFE eingesetzt?

Die abzuschiebende Frau war zum Zeitpunkt der geplanten Rückführungsmaßnahme am 31.03.2021 in der Gemeinschaftsunterkunft Am Frauenmarkt in Witzenhausen wohnhaft. In der Vergangenheit – erstmals im Jahr 2018 – kam es im dortigen örtlichen Umfeld bei rechtstaatlich gebotenen Abschiebemaßnahmen mehrfach zu Blockaden und Verhinderungsaktionen im Rahmen rechtmäßiger Abschiebemaßnahmen. Auf Grundlage der angestellten Gefahrenprognose und Erfahrungswerte wurde auch in diesem Fall mit erheblichen Widerständen bei der Durchführung der Abschiebung gerechnet.

Wiesbaden, 5. August 2021

In Vertretung:
Dr. Stefan Heck